

Sozialversicherungen

Sonja Frei

Dipl. Treuhandexpertin
MAS FH für Treuhand und Unternehmens-
beratung



Die wichtigsten Änderungen im Bereich der Sozialversicherungen sind:

- Die Anpassung der AHV- und IV-Renten sowie all jener Eckwerte, die auf der Grundlage der minimalen AHV/IV-Rente berechnet werden. Dies wären beispielsweise die Grenzbeträge in der obligatorischen beruflichen Vorsorge oder die in den Ergänzungsleistungen berücksichtigten Beträge zur Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs.
- Die Erhöhung des Mindestbeitrages bei den Selbständig-erwerbenden, den Nichterwerbs-tätigen sowie bei den freiwillig Versicherten.

Lohnabzüge

Die AHV/IV/EO/ALV Beitragssätze werden nicht verändert auf das Jahr 2019. Bei den Beiträgen an die Unfallversicherung/SUVA können sich betriebsindividuelle Änderungen der Beitragssätze ergeben. Diese Änderungen werden Ihnen von den entsprechenden Versicherungen schriftlich mitgeteilt. Die Lohnabzüge lauten wie folgt:

Arbeitnehmer-Abzug für	ab 1.1.2019	(bisher)
AHV/IV/EO	5,125%	5,125%
ALV: bis CHF 148'200	1,10%	1,10%
ab CHF 148'201	0,50%	0.50%
<small>(ALV-Abzug nur bis zum Pensionsalter)</small>		
Unfallversicherung/SUVA (Beiträge BU und Abzug NBU)	betriebsindividuell	betriebsindividuell
BVG (Pensionskasse, 2. Säule)	individuell	individuell

Der Rentnerfreibetrag bei der AHV/IV/EO beträgt weiterhin:

CHF 1'400 pro Monat | CHF 16'800 pro Jahr

Ebenfalls unverändert bleibt der Grenzwert für geringfügige Entgelte bei der AHV/IV/EO und der ALV: CHF 2'300 pro Jahr. Das heisst, dass unter **gewissen** Voraussetzungen bei Löhnen unter CHF 2'300 keine AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge abgerechnet werden müssen.

Für die im **Privathaushalt** beschäftigten Personen müssen die AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge in jedem Fall – ungeachtet der Einkommenshöhe – entrichtet werden (Reinigungs-, Haushalts- sowie Betreuungstätigkeiten, z.B. Betagten-, Kinder- oder Tierbetreuung).

Befreit von der AHV-Beitragspflicht sind jedoch die sogenannten «Sackgeldjobs». Konkret heisst das, dass junge Leute bis Ende ihres 25. Altersjahres keine Beiträge entrichten müssen, wenn ihr Einkommen aus einer Tätigkeit in Privathaushalten CHF 750 pro Jahr nicht übersteigt. Die beschäftigten Jugendlichen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.

Selbständigerwerbende / Nichterwerbstätige / Freiwillige Versicherung

Bei den Selbständigerwerbenden wird der Mindestbeitrag von CHF 478 auf **neu CHF 482** erhöht. Die betragliche Höchstlimite der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende liegt neu bei CHF 56'900 – die untere Einkommensgrenze wird auf CHF 9'500 erhöht. Die Beitragssätze werden jedoch nicht angepasst.

Der jährliche Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige beträgt **neu ebenfalls CHF 482**. Der jährliche Höchstbeitrag für Nichterwerbstätige entspricht 50-mal dem Mindestbeitrag und beträgt neu CHF 24'100. Der Mindestbeitrag für die freiwillige Versicherung wird von CHF 914 auf **neu CHF 922** erhöht. Die Obergrenze erhöht sich von CHF 22'850 auf neu CHF 23'050.

Selbständigerwerbende	ab 1.1.2019	(bisher)
Untergrenze Beitragsskala	9'500	9'400
Obergrenze Beitragsskala	56'900	56'400
AHV/IV/EO-Mindestbeitrag	482	478
Nichterwerbstätige		
	ab 1.1.2019	(bisher)
AHV/IV/EO-Mindestbeitrag	482	478
AHV/IV/EO-Höchstbetrag	24'100	23'900
Freiwillige AHV/IV		
	ab 1.1.2019	(bisher)
AHV/IV/EO-Mindestbeitrag	922	914
AHV/IV/EO-Höchstbetrag	23'050	22'850

Kinderzulagen

Die Kinderzulagen haben – in den Kantonen SG, AI, AR, TG - gegenüber dem Vorjahr keine Veränderung erfahren. Eltern erhalten in allen Kantonen eine Kinderzulage von mindestens CHF 200 für jedes Kind bis 16 Jahre und eine Ausbildungszulage von mindestens CHF 250 für Kinder von 16 bis 25 Jahren, falls das Kind in einer Ausbildung ist.

Kanton	ab 1.1.2019 CHF	(bisher) CHF
St. Gallen	200/250	200/250
Appenzell I.Rh.	200/250	200/250
Appenzell A.Rh.	200/250	200/250
Thurgau	200/250	200/250

Gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen entrichten Selbständig-erwerbende Beiträge auf ihrem AHV-pflichtigen Einkommen entsprechend dem versicherten Verdienst in der Unfallversicherung. Die Begrenzung des beitragspflichtigen Einkommens beträgt wie im Vorjahr CHF 148'200.

Renten / Grenzwerte 2. Säule / Steuerabzüge 3. Säule

Die AHV/IV-Renten werden auf das Jahr 2019 erhöht. Letztmals wurden die Renten im Jahr 2015 angepasst. In den folgenden Jahren entwickelten sich die Löhne und Preise nur schwach, sodass die Renten nicht angepasst werden mussten.

sozialversicherungen.

In der beruflichen Vorsorge (2. Säule) werden die Eckwerte entsprechend ebenfalls angepasst und in der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) der maximal erlaubte Steuerabzug.

AHV	ab 1.1.2019		(bisher)	
	Minimalrente	Höchstrente	Minimalrente	Höchstrente
	CHF	CHF	CHF	CHF
Einfache Altersrente	1'185	2'370	1'175	2'350
Altersrente für Ehepaare zusammen (plafoniert)		3'555		3'525
Witwenrente	948	1'896	940	1'880
2. Säule	Mindestlohn	Höchstlohn	Mindestlohn	Höchstlohn
Maximaler massgebender Lohn		85'320		84'600
Koordinationsabzug		24'885		24'675
Koordinierter Lohn	3'555	60'435	3'525	59'925
Eintrittsschwelle		21'330		21'150
3. Säule (3a)		Abzug		Abzug
max. Steuerabzug neben 2. Säule		6'826		6'768
max. Steuerabzug Selbständige 20% vom Einkommen		maximal 34'128		maximal 33'840

Naturallöhne

Die Ansätze für Naturalbezüge (nichtlandwirtschaftliche und landwirtschaftliche Arbeitnehmer) sind gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

Naturallöhne	ab 1.1.2019		(bisher)	
	CHF pro Tag	CHF pro Monat	CHF pro Tag	CHF pro Monat
Frühstück	3.50	105.00	3.50	105.00
Mittagessen	10.00	300.00	10.00	300.00
Abendessen	8.00	240.00	8.00	240.00
T o t a l Verpflegung	21.50	645.00	21.50	645.00
Unterkunft	11.50	345.00	11.50	345.00
T o t a l Verpflegung/Unterkunft	33.00	990.00	33.00	990.00

Berufliche Vorsorge: Der Mindestzinssatz wird auf 1 % belassen

Entscheidend für die Höhe des Mindestzinssatzes sind die Rendite der Bundesobligationen sowie die Entwicklung von Aktien, Anleihen und Liegenschaften.

Der gesetzliche Mindestzinssatz gilt nur für das obligatorische Pensionskassen-Guthaben.